



Brüssel, den 4. November 2024
(OR. en)

15151/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0281(NLE)

UD 248
TR 3
MED 65

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 503 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse durch Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 503 final - ANNEX.

Anl.: COM(2024) 503 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024
COM(2024) 503 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit
dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Änderung
des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für
Agrarerzeugnisse durch Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden
der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

Entwurf

BESCHLUSS Nr. ... DES ASSOZIATIONS RATES EU-TÜRKEI

vom ...

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse durch die Ersetzung des Protokolls 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONS RAT EU-TÜRKEI —

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse¹, insbesondere auf Artikel 39 in dessen Protokoll 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (im Folgenden „Beschluss“) verweist auf Protokoll 3 des Beschlusses, in dem die Ursprungsregeln festgelegt sind.
- (2) Das Protokoll 3 wurde mit dem Beschluss Nr. 3/2006 des Assoziationsrates EG-Türkei² durch ein neues Protokoll ersetzt.
- (3) Gemäß Artikel 39 des Protokolls 3 kann der Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen jenes Protokolls zu ändern.
- (4) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln³ (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die in den zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens abgeschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen eingerichteten bilateralen Systeme von Ursprungsregeln unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze in einen multilateralen Rahmen umzuwandeln.
- (5) Die Union und die Republik Türkei haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 bzw. am 4. November 2011 unterzeichnet.
- (6) Die Union und die Republik Türkei haben ihre Annahmeurkunden am 26. März 2012 bzw. am 4. Dezember 2013 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das

¹ ABl. L 86 vom 20.3.1998, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/223/oj>.

² Beschluss Nr. 3/2006 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19. Dezember 2006 zur Änderung des Protokolls 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (siehe Dokument CE-TR 108/05 unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-108-2005-INIT/de/pdf>).

³ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2013/94/oj>.

Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 Absatz 3 am 1. Mai 2012 für die Union und am 1. Februar 2014 für die Republik Türkei in Kraft.

- (7) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023⁴ geändert.
- (8) Das Protokoll 3 sollte daher durch ein neues Protokoll ersetzt werden, das eine dynamische Bezugnahme auf das Übereinkommen enthält, damit stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll 3 des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Zeitpunkt des Eingangs der letzten auf diplomatischem Wege übermittelten schriftlichen Notifikation, mit der die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen internen Anforderungen melden.

(Ort)

*Im Namen des Assoziationsrates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁴ Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/obj>).

ANHANG

„Protokoll 3

über die Bestimmung des Begriffs ‚Erzeugnisse mit Ursprung in‘ oder ‚Ursprungserzeugnisse‘ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 1

Ursprungsregeln

- (1) Für die Zwecke dieses Beschlusses sind Anlage I und die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln⁵ (im Folgenden ‚Übereinkommen‘) in ihrer neuesten und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassung anwendbar.
- (2) Alle Bezugnahmen auf das ‚jeweilige Abkommen‘ in Anlage I und in den jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens sind als Bezugnahmen auf diesen Beschluss zu verstehen.

Artikel 2

Streitbeilegung

- (1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Anlage I Artikel 34 und 35 des Übereinkommens dargelegten Prüfungsverfahren, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, sind dem Assoziationsrat vorzulegen.
- (2) Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des Einfuhrlands beizulegen.

Artikel 3

Änderung des Protokolls

Der Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

Artikel 4

Rücktritt vom Übereinkommen

- (1) Sofern die Union oder die Republik Türkei dem Verwahrer des Übereinkommens schriftlich ihre Absicht ankündigen, von dem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 9 zurückzutreten, leiten die Union und die Republik Türkei unverzüglich Verhandlungen über Ursprungsregeln für die Zwecke dieses Beschlusses ein.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der neu ausgehandelten Ursprungsregeln werden auf den Beschluss weiterhin die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens angewandt, die zum Zeitpunkt des Rücktritts gelten. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Rücktritts die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die

⁵

ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2013/94/oj>.

einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens so ausgelegt, dass eine bilaterale Kumulierung nur zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei zulässig ist.“